

Statuten

I. Name und Sitz

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Systemische Therapie und Beratung (Systemis)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Sitz des Vereins befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin. *¹</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Systemis bezweckt die Entwicklung und Verbreitung der systemischen Denk- und Arbeitsweise.</p> <p>Systemis fördert</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entwicklung der Theorie und Praxis der Systemischen Therapie und Beratung- die Systemische Therapie und Beratung in ihren verschiedenen Anwendungsgebieten, mit besonderer Berücksichtigung der Systemischen Paar- und Familientherapie- eine qualitativ hoch stehende Weiterbildung in Systemischer Therapie und Beratung in allen ihren Anwendungen.- die Fortbildung von praktizierenden systemischen Therapeutinnen und Beraterinnen- den Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit und die Pflege der kollegialen Beziehungen ihrer Mitglieder- Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Systemischen Therapie und Beratung- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die systemische Denk- und Arbeitsweise bekannter und anerkannter zu machen- die Zusammenarbeit mit Organisationen mit verwandten Zielsetzungen im In- und Ausland- die Weiterentwicklung der systemischen Praxis und Theorie

¹ * Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die weibliche Form verwendet; die männliche ist mit enthalten.

Systemis

- pflegt Kontakte zu Weiter- und Fortbildungseinrichtungen in Systemischer Therapie und Beratung
- anerkennt Weiterbildungscurricula in Systemischer Therapie und Beratung
- setzt sich für die Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder ein
- vernetzt sich mit Berufs- und Fachverbänden ihrer Mitglieder
- gewährt den Anschluss an die berufsspezifischen Interessengruppen ihrer Mitglieder
- bemüht sich um den Schutz der Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Systemischen Therapie und Beratung
- achtet auf das Einhalten der Ethik-Richtlinien durch ihre Mitglieder
- verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Kategorien der
Mitgliedschaft

Art. 4

- a) **Basis-Mitgliedschaft:** Mitglied von Systemis kann werden, wer ein spezifisches Interesse für die systemische Betrachtungsweise vorlegen kann und einen systemischen Handlungsansatz in einem Beruf oder in einer ehrenamtlichen Tätigkeit in psychosozialen und verwandten Feldern anwendet. Es erfüllt die im Dokument „Kriterien Basis-Mitgliedschaft“ aufgeführten Kriterien.
- Basis-Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Sie können nicht über Änderungen für die Vergabe von Qualitätslabel abstimmen (siehe Art. 4 b letzter Absatz). Sie haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.
- b) **Label-Mitgliedschaft:** Mitglieder, welche die Kriterien eines Qualitätslabels erfüllen, gehören der Mitglieds-kategorie „Label-Mitglied“ an. Systemis vergibt sogenannte Qualitätslabel, welche spezifische Kompetenzen und Spezialgebiete auszeichnen. Die unterschiedlichen Qualitätslabel werden im Dokument „Kriterien Qualitätslabel“ definiert.
- Ein Basismitglied kann ein Qualitäts-Label erwerben, wenn es über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin, Psychologie, Sozi-

alarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare tertiäre Ausbildung verfügt, eine von Systemis anerkannte Weiterbildung in systemischer Therapie oder Beratung abgeschlossen hat sowie regelmässig und fortdauernd systemtherapeutisch oder systemberaterisch tätig ist. Es muss die im Dokument „Kriterien Qualitätslabel“ aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Inhaberin eines Labels darf einen dem Qualitätslabel entsprechenden, von Systemis anerkannten Titel führen. Die Form des Titels ist im Dokument „Kriterien Qualitätslabel“ festgelegt. Bei Austritt aus dem Verein Systemis erlischt die Berechtigung, den Titel weiterhin zu führen.

Label-Mitglieder haben ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrechts. Über Änderungen der Kriterien für die Qualitätslabel-Vergabe dürfen nur Label-Mitglieder abstimmen. Es gilt die einfache Mehrheit.

- c) **Juristisches Mitglied** können Institutionen werden, die systemisches Arbeiten fördern oder systemische Ausbildungsgänge anbieten.
- d) Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Vereinigung in besonderem Mass verdient gemacht haben, oder solche mit einem wissenschaftlich hervorragenden Leistungsausweis im Bereich der Systemischen Therapie und Beratung bzw. der Paar- und Familientherapie.
- e) Zu **Emeritierten Mitgliedern** werden die ordentlichen Mitglieder durch den Übertritt in den beruflichen Ruhestand. Sie haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht, hingegen nicht das passive Wahlrecht. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 5

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Vereinigung als Basismitglied oder als juristisches Mitglied ist schriftlich an die Aufnahmekommission zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Antrag der Aufnahmekommission.
Die Anmeldung zur Erlangung eines Qualitätslabels und zur Aufnahme in die Vereinigung als Label-Mitglied ist schriftlich an die Aufnahmekommission zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Erteilung und Aufnahme auf Antrag der Aufnahmekommission.

- b) Übergangsbestimmung: Bisherige Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Statutenänderung die Voraussetzungen für ein Qualitätslabel erfüllen, erlangen im Sinne der Besitzstandwahrung ein Qualitätslabel nach einem vereinfachten Verfahren. Sie müssen keinen Antrag stellen, sie werden von der Aufnahmekommission schriftlich über das verliehene Qualitätslabel informiert. Es werden keine Gebühren erhoben. Das Verfahren soll ein Jahr nach in Kraft treten der neuen Statuten abgeschlossen sein
- c) Gebühren: Label-Mitglieder zahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Die Basis-Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Die Bearbeitungsgebühren und Jahresbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien werden im Dokument "Gebührenreglement" geregelt.
- d) Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.

Austritt

Art. 6

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Meldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Vereinigung ausschliessen, wenn es deren Statuten oder Reglemente verletzt bzw. durch sein Verhalten ihr Ansehen schädigt, oder wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Erlöschen

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

III. Organe der Vereinigung

Organe

Art. 9

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Kommissionen
4. die Fach- und Interessengruppen
5. die Kontrollstelle

1. Mitglieder-
versammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Einberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wobei die erste schwergewichtig den statutarischen Traktanden der Vereinigung und die zweite einem fachlichen Thema gewidmet ist.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von 20 % der ordentlichen Mitglieder.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zuzustellen. Über nicht- oder später traktandierte Geschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung aufgrund hoher Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschliesst, darauf einzutreten.

Befugnisse

Art. 12

Die ausschliesslichen Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Einsetzung ständiger Kommissionen und Wahl der Präsidentin und der Mitglieder derselben
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Präsidentinnen der ständigen Kommissionen und der Fach- und Interessengruppen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

- Genehmigung von Reglementen mit Ausnahme des Dokuments „Kriterien Qualitätslabel“. Dieses wird auf Antrag der Aufnahmekommission von der Versammlung der Label-Mitglieder genehmigt.
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenrevisionen
- Behandlung von Rekursen über Vorstandsentscheide

Leitung und
Beschlussfassung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder von der Vizepräsidentin geleitet.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sofern diese Statuten nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreiben, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mit einfacher Mehrheit der Stimmenden kann die Mitgliederversammlung die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

2. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung und setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin
- Präsidentinnen der ständigen Kommissionen von Amtes wegen

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Fach- und Interessengruppen angemessen vertreten sind.

Die Fach- und Interessengruppen haben das Recht, Geschäfte in den Vorstand einzubringen, dort zu vertreten und Antrag zu stellen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt neun Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Präsidentin oder Vizepräsidentin sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr, bei Stimmengleichheit verfügt die Präsi-

dentin über eine zweite Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann die Präsidentin oder die Vizepräsidentin auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

Befugnisse

Art. 15

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vereinigung zu besorgen, insbesondere:

- die Vereinigung nach aussen zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen
- die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- alles vorzukehren, was im Interesse der Vereinigung liegt
- alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind

Der Vorstand kann zudem bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen, eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der bewilligten Budgets aussenstehende Experten beiziehen.

Einberufung
und Vorsitz

Art. 16

Die Präsidentin beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Sie führt den Vorsitz im Vorstand.

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin.

Die Kassierin ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung der Vereinigung. Die Geschäftsstelle steht ihr dabei zur Verfügung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht, nachdem die Kontrollstelle die Rechnung geprüft hat.

3. Ständige
Kommissionen

Art. 17

Die ständigen Kommissionen, insbesondere die Weiterbildungskommission und die Aufnahmekommission, werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Kommissionen übernehmen aufgrund eines von der Mitgliederversammlung erlassenen Reglements langfristige Aufgaben. Die Präsidentin und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine

Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Präsidentin nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der Vereinigung.

4. Die Fach-
und Interessen-
gruppen

Art. 18

Systemis-Mitglieder können sich zu Fach- und Interessengruppen zusammenschliessen. Diese konstituieren sich selbst. In einem durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement legen die Fach- und Interessengruppen ihre Organisation, ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fest. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

Die Fach- und Interessengruppen können – nach Massgabe ihrer Reglemente – Verträge abschliessen oder als Gliedverbände nationalen Dachverbänden beitreten.

Die Fachgruppe FSP-Psychologinnen (FGP Systemis) ist ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband.

Die Fachgruppe Ärztinnen (FGA Systemis) ist angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

5. Kontrollstelle

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie sind wieder wählbar.

Anstelle interner Rechnungsrevisorinnen kann die Mitgliederversammlung mit der Überprüfung der Rechnungsführung und der Revision der Jahresrechnung eine externe Kontrollstelle beauftragen.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Finanzen

Art. 20

Die Ausgaben der Vereinigung werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festgelegt. Das Beitragsreglement und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Haftung	<p>Art. 21</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.</p>
Entschädigung	<p>Art. 22</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und allfällig weitere durch die Vereinigung beauftragte Funktionsträgerinnen erhalten Entschädigungen nach Massgabe des durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Spesenreglements.</p>

V. Weitere Bestimmungen

Unterschrift	<p>Art. 23</p> <p>Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder gegebenenfalls mit einer Geschäftsführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung.</p>
Geschäftsjahr	<p>Art. 24</p> <p>Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.</p>
Statutenrevision	<p>Art. 25</p> <p>Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand, von einer Fach- und Interessengruppe oder von 1/10 der Mitglieder der Vereinigung gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.</p>
Auflösung und Liquidation	<p>Art. 26</p> <p>Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.</p> <p>Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und womöglich bei der Geschäftsstelle der SGPP oder der FSP in treuhänderische Verwaltung zu geben.</p>

Falls nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher systemischer Zweckbestimmung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden am 5. November 2010 durch die Gründungsversammlung der Vereinigung Systemis genehmigt.

Anlässlich derselben Versammlung wurde die Auflösung der SGS und des VEF beschlossen.

Alle Mitglieder der bisherigen SGS und des bisherigen VEF erwerben mit dem Inkrafttreten dieser Statuten am 5. November 2010 automatisch die Mitgliedschaft der Vereinigung Systemis.

Bisherige Mitglieder der SGS oder des VEF haben das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vereinigung zu erklären.

Die Vermögen der SGS und des VEF werden zusammengelegt und in die Vereinigung Systemis eingebracht.

Diese geänderten Statuten ersetzen diejenigen vom 19. November 2016 und wurden von der Mitgliederversammlung der Vereinigung Systemis am 23. März 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Luzern, im März 2018

Für den Vorstand von Systemis

Markus Grindat, Präsident

Charlotte Kläusler-Senn, Vizepräsidentin